

Zulassungsbescheinigung Teil I: Ersatzausstellung beantragen

Es wird in Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) unterschieden.

Zulassungsbescheinigung Teil I:

- Die Zulassungsbescheinigung Teil I dokumentiert die Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr und stellt das wesentliche Legitimationspapier bei Verkehrskontrollen dar.
- Sie enthält die wichtigsten Angaben zum Halter und den technischen Daten des Fahrzeuges.
- Es darf für ein Fahrzeug kein Nebeneinander von alten und neuen Papieren geben. Daher ist bei Verlust eines Fahrzeugscheins mit Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I auch automatisch die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II verbunden.

Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist zu ersetzen, wenn

- die bisherige Zulassungsbescheinigung Teil I/ der bisherige Fahrzeugschein
 - verloren wurde,
 - gestohlen wurde oder
 - unbrauchbar bzw. unleserlich geworden ist.

Kosten

Grundgebühr: 12,00 Euro

Wird die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt gefordert, fallen zusätzlich 30,70 EUR an.

Zahlungsmöglichkeiten

Bar, EC-Karte

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweis oder Reisepass**

Bei juristischen Personen ist der Personalausweis oder Reisepass des Geschäftsführers bzw. der laut Registereintrag vertretungsberechtigten Person vorzulegen.

- **Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) (Original)**

Ist das Fahrzeug finanziert oder geleast, muss die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht angefordert werden. Ausreichend ist eine schriftliche Erklärung der Bank oder des Leasinggebers, dass keine Einwände gegen die Ersatzausstellung bestehen, Ein Fahrzeugbrief nach altem Muster muss angefordert werden.

Bei Ersatz einer Zulassungsbescheinigung Teil I nach neuem Muster wegen Unbrauchbarkeit (d.h., die bisherige Zulassungsbescheinigung Teil I wird vorgelegt) muss die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeugscheine nach altem Muster.

- **Prüfbericht Hauptuntersuchung** (*Original*)

Entfällt bei Fahrzeugen, bei denen die erste Hauptuntersuchung noch nicht fällig war.

- **Versicherung an Eides Statt**

- Bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I/ des Fahrzeugscheins ist in der Regel eine eidesstattliche Erklärung vom eingetragenen Fahrzeughalter abzugeben.
- Bei Diebstahl der Zulassungsbescheinigung Teil I/ des Fahrzeugschein und Vorlage einer Anzeigenbestätigung durch die Polizei wird in der Regel auf die eidesstattliche Versicherung und die damit verbundenen Gebühren verzichtet.
- Eine eidesstattliche Versicherung kann ebenfalls vor einem Notar abgegeben werden.

- **Anzeigenbestätigung**

Nur erforderlich, wenn die Zulassungsbescheinigung Teil I / der Fahrzeugschein als gestohlen gemeldet wurde.

- **Vollmacht für die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt** (*Original*)

Nur für juristische Personen als Fahrzeughalter möglich.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht (eingeschränkt möglich)

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-8332 (Frau Weigel)

Bearbeitungszeit

15 Minuten

Rechtsgrundlagen

- § 11 Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- § 5 Straßenverkehrsgesetz

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Kraftfahrzeugzulassungsbehörde

Bürgerhaus Am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3396

E-Mail.: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 18:00

Freitag 08:30 - 12:00